

**Annahmekriterien für die Verwertung von Bodenaushub
 sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ablauf und Abwicklung**

deponie@gebr-kaltenbach.de

<p>Gelände auf Bodenbelastungen erkunden Auch frühere Nutzungen sind zu berücksichtigen, z.B. durch Bodenbelastungskataster, Bodenschutz- und Altanlagenkataster, bei Behörden und Gemeinden</p>	<p>Keine Verdachtsfläche, „Grüne Wiese“</p>			<p>Verdachtsfläche 5 bH fcd[YbY6 öXYb (durch Menschen veränderte Flächen) !; Yk YIV]W [Ybi ImY: äW YÄ !-bXi gH]Y [Ybi ImY: äW Y !A]Jf[igW [Ybi ImY: äW YÄ ; Yc [YbY6 öXYb (natürliche Bodenbelastungen) GW UxgicZÄ UH [Y6 öXYb c\ bY Altlasten</p>
↓	↓	↓	↓	↓
<p>Zu entsorgende Masse / Menge ermitteln</p>	bis 150 m ³	150 bis 500 m ³	über 500 m ³	Immer
↓	↓	↓	↓	↓
<p>Bodenanalyse erforderlich?</p>	<p>Nein Wenn unbelasteter Boden BM-0 / BG-0 / Z0 bauseits garantiert werden kann (EBV § 14 Abs. 3), siehe hierzu Punkt 3.1 "Wichtig".</p>		<p>Ja Je angefangene 500 m³ eine Vollanalyse nach EBV (Ersatzbaustoffverordnung) mit eindeutigen Zuordnungswert BM-0 / BG-0 / Z0, BM-0* / BG-0* / BM-F0* / BG-F0* / Z0*, BM-F1 / BG-F1 / Z1.1, BM-F2 / BG-F2 / Z1.2, BM-F3 / BG-F3 / Z2</p>	
<p>Probenahmeprotokoll erforderlich?</p>	<p>Nein Wenn unbelasteter Boden BM-0 / BG-0 / Z0 bauseits garantiert werden kann (EBV § 14 Abs. 3), siehe hierzu Punkt 3.1 "Wichtig".</p>		<p>Immer</p>	
<p>Bilder erforderlich?</p>	<p>Nein Wenn unbelasteter Boden BM-0 / BG-0 / Z0 bauseits garantiert werden kann (EBV § 14 Abs. 3), siehe hierzu Punkt 3.1 "Wichtig".</p>		<p>Immer</p>	
↓	↓	↓	↓	↓
<p>Anmeldung Bodenaushub Formular "Erhebungsbogen Erdaushub"</p>	<p>Formular ausfüllen Formular vor 1. Anlieferung bei uns einreichen</p>	<p>Formular ausfüllen Formular mind. 5 Werktage vor 1. Anlieferung bei uns einreichen</p>	<p>Formular ausfüllen Formular + Bodenanalytik mind. 10 Werktage vor Anlieferung bei uns einreichen</p>	
<p><i>Hinweis: Das Formular kann auf der Internetseite www.gebr-kaltenbach.de heruntergeladen und ausgefüllt werden.</i></p>				
↓	↓	↓	↓	↓
<p>Karenzzeit</p>	<p>Interne Prüfung und ggf. Freigabe</p>			
↓	↓	↓	↓	↓
<p>Annahme</p>	<p>Anlieferung von Bodenaushub auf zugewiesene Anlieferstelle</p>			
<p><i>Hinweis: Der Transporteur hat den von uns ausgestellten Anlieferungsschein mitzuführen und an der Waage oder beim Baggerfahrer abzugeben. Je genehmigter Fuhrer wird ein Schein ausgestellt.</i></p>				

1.) Allgemeines

1.1.) Bodenaushub ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) rechtlich als Abfall einzustufen. Nachdem KrWG hat die Verwertung von Bodenmaterial Vorrang vor einer Deponierung. Die Verfüllung einer Abgrabung, also z.B. die Rekultivierung eines Steinbruchs, ist eine solche Verwertungsmaßnahme.

1.2.) Die Verfüllung der Abgrabung darf nur mit Bodenmaterial, welches frei von Belastungen und Verunreinigungen (enthält keine chemischen oder sonstigen Kontaminationen) vorgenommen werden. Die Rahmenbedingungen zur Annahme von Bodenmaterialien werden durch die Ersatzbaustoffverordnung EBV und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV n.F. als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vorgegeben.

2.) Was wird angenommen?

2.1.) Es wird nur unbelasteter Bodenaushub (Qualitätsstufe BM-0 / BG-0 / Z0) mit mineralischen Fremdbestandteilen bis max. 10 Vol.-% und frei von nichtmineralischen Fremdstoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) angenommen.

2.2.) Folgende Materialien dürfen nicht enthalten sein, auch nicht als Spurenbestandteile:

Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Silikone, Kleberreste, Styropor, Gips, durch Öl, Teer oder mit Chemikalien verunreinigte Materialien. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass weitere Materialien nicht angenommen werden!

3.) Handlungserfordernisse des Anlieferers

3.1.) Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Erzeuger und der Anlieferer gesetzlich verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen und eine Qualitätseinstufung vorzunehmen. Deshalb muss ab einer Gesamtmenge von 150 m³ mind. 10 Werktage vor der ersten Anlieferung von Bodenaushub und für jede Baustelle separat, ein ausgefüllter und unterschriebener „Erhebungsbogen Erdaushub“ mit einem eindeutigen Zuordnungswert des Bodens gemäß Ersatzbaustoffverordnung (BM-0 / BG-0 / Z0, BM-0* / BG-0* / BM-F0* / BG-F0* / Z0*, BM-F1 / BG-F1 / Z1.1, BM-F2 / BG-F2 / Z1.2 oder BM-F3 / BG-F3 / Z2) vorgelegt werden (EBV § 14 Abs. 3).

Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden.

Die Formulare können von unserer Internetseite www.gebr-kaltenbach.de heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Wichtig

Auch wenn der Baugrund keine Belastungen vermuten lässt, ist bei Massen oder Mengen über 500 m³ eine chemische Analyse immer erforderlich. Diese Ausführungsbestimmung ist je weiteren angefangen 500 m³ zu wiederholen. Bei weniger als 500 m³ kann ggf. auf eine Analyse verzichtet werden, wenn keine Verdachtsmomente vorliegen und der Erzeuger bzw. Anlieferer garantieren kann, dass die zulässigen Bodenbelastungswerte der Qualitätsstufe BM-0 / BG-0 / Z0 gemäß Ersatzbaustoffverordnung nicht überschritten werden (EBV § 14 Abs. 3). Der Erzeuger bzw. Anlieferer bleibt uns gegenüber immer in der Beweispflicht. Wird die Menge von 500 m³ pro Bauvorhaben ohne vorherige Einreichung einer chemischen Analyse überschritten, erfolgt die Annahme nur noch unter Vorbehalt und auf Zwischenlager.

Der Abfallerzeuger ist nun verpflichtet, auf seine Kosten eine chemische Analyse aus der Zwischenlagerung zu veranlassen. Sollten aus dieser Analyse Werte größer BM-0 / BG-0 / Z0 hervorgehen, so trägt der Erzeuger alle daraus entstehenden Konsequenzen über die gesamte Anlieferungsmenge und Folgeschäden.

Um sicher zu gehen und von vornherein „Pflichtverletzungen“ auszuschließen, empfehlen wir grundsätzlich immer eine chemische Analyse durchführen zu lassen.

3.2.) Erst nach dem Erhalt vollständiger und unterzeichneter Unterlagen können wir prüfen, ob eine Annahme möglich ist oder nicht. Sollte das Material die grundsätzliche Eignung zur Anlieferung aufweisen, erhalten Sie von uns die erforderlichen Anlieferungsscheine entsprechend der Anzahl geplanter Fuhren. Bei jeder Anlieferung **muss** ein Anlieferungsschein an der Waage oder beim Baggerfahrer abgegeben werden. Ohne gültigen Anlieferungsschein kann die Annahme des Materials verweigert werden.

3.3.) Unser Personal an der Waage oder an der Abladestelle ist berechtigt, nicht zugelassenes oder nicht den Anforderungen bzw. der Anliefererklärung entsprechendes Material abzuweisen. Unser Personal ist berechtigt und angewiesen, bei Bedarf organoleptische Überprüfungen vorzunehmen. Bereits abgekipptes Material, das nicht den Anforderungen entspricht, wird dem Anlieferer auf dessen Kosten wieder aufgeladen. Eine Annahmeverpflichtung unsererseits besteht grundsätzlich nicht!

3.4.) Die Anlieferungsmengen sind aus Kapazitätsgründen eingeschränkt. Bodenlieferungen von mehr als 25 m³ pro Tag und Baumaßnahme sind rechtzeitig, d.h. mind. 5 Arbeitstage im Voraus, mit uns abzustimmen. Wir behalten uns vor, Anlieferungen abzusagen, zu verschieben oder anderweitig zu disponieren.

3.5.) Stark durchnässtes, nicht einbaufähiges und nicht mit LKW befahrbares Bodenmaterial kann abgewiesen werden. Ebenso behalten wir uns vor, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Anlieferung bis auf Weiteres einzustellen.

4.) Werden Materialien mit Absetzmulden/Containern angeliefert, so muss der Inhalt zwecks Kontrolle vor der Abkippstelle auf ebenem Gelände abgekippt werden. Der Fahrer hat eventuell nicht zulässiges Material herauszusuchen und wieder mitzunehmen. Ist der Einsatz unseres Radladers hierfür erforderlich, wird dies gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch allgemein bei allen Anlieferungen von unzulässigem Material.

5.) Auf unserem Gelände

- gilt für Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 10 km/h.
- Betriebseigene Fahrzeuge haben Vorfahrt!
- Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (*Freitags* nur bis 16:00 Uhr)

Samstag

07:00 Uhr bis 11:30 Uhr

(In den Wintermonaten November bis April Öffnungszeiten bitte anfragen)